

Amtlicher-Entwurf zu einem verbesserten Land- oder Gesetz-Buch für den Canton Appenzell der äusseren Rhoden : auf hochobrigkeitliche Verordnung bearbeitet im Jahr 1817

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **12 (1836)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Capital so lange durch die Zinse zu vermehren, bis die Anstalt werde in's Leben treten können; die neunzehn Abwesenden, die von diesem Antrage schriftlich benachrichtigt worden waren, erhoben keine Einwendung dawider, machten auch keinen andern Vorschlag und genehmigten jenen also stillschweigend. Die sieben Mitglieder, die bis ans Ende ausgeharrt hatten, fügten hierauf auch noch ihre 605 fl. 48 kr. dem neuen Fond bei; derselbe ist demnach bereits auf 4456 fl. 51 kr. angewachsen, und jährlich soll den Stiftern über seine Vermehrung Rechenschaft erstattet werden.

So endete gemeinnützig, wie sie begonnen hatte, eine Gesellschaft, die im Lande ziemlich unbekannt geblieben ist, die es aber vielfach verdient hat, daß unsere Ueberlieferungen ihre Geschichte künftigen Zeiten aufzubewahren suchen.

555.32

Ämtlicher-Entwurf zu einem verbesserten Land- oder Gesetzbuch für den Canton Appenzell der äussern Rhoden. Auf hochobrigkeitliche Verordnung bearbeitet im Jahr 1817.

Die im Jahr 1816 von der Obrigkeit eingeleitete Verbesserung des Landbuchs bildet einen der wichtigsten Abschnitte in der Geschichte des mühsamen Uebergangs von unsern veralteten Institutionen zu der gegenwärtigen Umarbeitung derselben. Der folgende Entwurf war das Hauptergebnis jener Revisionscommission, ist aber beinahe spurlos verschwunden. Bei der großen Schwierigkeit, eines der sehr wenigen noch vorhandenen Exemplare desselben zu Gesichte zu bekommen, glaubt die Redaction, es werde den Lesern dieses Blattes nicht unwillkommen sein, wenn sie dasselbe benützt, einen neuen Abdruck des fraglichen Entwurfs darin zu veranstalten, um ihn so für ein größeres Publicum zugänglich zu machen und der Zukunft zuverlässiger zu überliefern.

V o r e r i n n e r u n g .

Mit dem Wechsel der politisch, ökonomisch und commerciel- len Verhältnisse der Menschen, verändern sich auch ihre Be-

griffe, Sitten und Bedürfnisse im privat und öffentlichen Leben; daher sie zu Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ruhe und Ordnung, zu Sicherstellung ihres Eigenthums und persönlichen Rechte, und zu Ausübung einer vernünftigen Justizpflege, stäts zeitgemäßer Gesetze und Vorschriften bedürfen.

Die Trennung unsers Kantonstheils von demjenigen der innern Rhoden im Jahr 1597, war eine natürliche Folge der Verschiedenheit religiöser und kirchlicher Begriffe sowohl, als der damahls schon bestandenen Industrie und größern Bevölkerung; daher entstand das Bedürfnis eines eigenen Landbuches und besonderer Statuten, nach welchen sich der zu eigener Selbständigkeit erhobene kleine Staat zu benehmen hatte. Das gemeinsame alte Landbuch diente nun zur Grundlage des Neuen, bedurfte aber mancher wesentlichen Veränderungen und Zusätze, um theils den eingeschlichenen Mißbräuchen eines übertriebenen Wuchers abzuhelfen, theils den eigenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, welche die ganz besondern Verhältnisse der äussern Rhoden erforderten. Dieses erste, unter dem Vorsitz der H. H. Landammann Jost Hänzenberger und Conrad Zellweger bearbeitete Landbuch erschien im Jahr 1632, und empfing 23 Jahr später, von einer durch die H. H. Landammann Johann Rechsteiner und Johannes Tanner präsidirten Commission, eine ausgedehntere und vorzüglich die politischen Verhältnisse zwischen den Landestheilen vor und hinter der Sitter, die Landvogtswahlen nach dem Rheinthal, das Ehegerichtswesen &c näher bestimmende Erläuterung, welche aber in einem wegen innern Spaltungen ungünstigen Zeitpunkt verfaßt, der Landsgemeinde nicht vorgelegt wurde.

Eine Vereinigung dieser beyden Ausfertigungen, mit Benützung der dazu geeigneten Landsgemeinds und Großen Rath's Beschlüsse, und eine bessere Zusammenstellung aller Gesetze erfolgte unter dem Vorsitz der H. H. Landammann Adrian Wetter und Jakob Gruber in den Jahren 1733 bis 1737, die sich durch alle Stürme der Volkspartheyungen, der Verfassungswchsel, der Machtprüche von Aussen, und durch eine Menge außerordentlicher, auf den Geist und das Gemüth der Völker tief einwirkender Begebenheiten, bis auf diesen Tag in voller Kraft und als die Richtschnur unserer innern Rechtspflege rein und einzig erhalten hat, da von der im Jahr 1798 mit vielem Aufsehen und großen Unkosten unternommenen oberflächlichen Revision

dieses Landbuchs, niemals weder einer weitem Erwähnung geschah, noch irgend eine Anwendung gemacht wurde.

Nach sechszeihen denkwürdigen Jahren, in welchen die verschiedensten Ideen über Politik und Gesetzgebung, und die lebhaftesten Interessen für und gegen das Einheits- und Föderativ-System sich beständig durchkreuzt hatten: trat die Schweiz mit erneuerter Liebe wieder in die Hauptformen der alten Verfassung zurück, und schloß und beschwor jenen eidgenössischen Bundesvertrag von 1814, den die 22 Glieder desselben sogleich zu Berichtigung ihrer innern organischen Verhältnisse benutzten. Was auch in unserm Kanton seit 1803 oft besprochen, aber wegen dem unsichern Bestand der Vermittlungs-Akte und vielen Geschäften unterlassen werden mußte, geschah endlich im Jahr 1816, wo an der Herbst-Jahrrechnung in Urnäsch der Beschluß gefaßt wurde, den gegenwärtigen Zeitpunkt des innern und äußern Friedens, zu einem genauen Untersuch und sorgfältigen Bearbeitung des bisherigen Landbuchs anzuwenden, und so den Grund zu einer den Bedürfnissen unserer Zeit und den allgemeinen Bundesverhältnissen angemessenen Abfassung eines neuen Landbuchs, durch folgende Sätze aus ihrer Mitte legen zu lassen:

M H G Herr Johs. Schmid von Urnäsch, reg. Landammann,

- = Jakob Zellweger von Trogen, Landammann und Pannerherr,
- = Mathias Scheuß von Herisau, Landesstatthalter,
- = Johannes Schläpfer von Speicher, Landesstatthalter,
- = Joh. Conrad Tobler von Speicher, Landesfackelmeister,
- = Jakob Bänziger von Wolfhalden, Landshauptmann,
- = Joh. Conrad Frischknecht von Schwellbrunn, Landshauptmann,
- = Joh. Georg Merz von Herisau, Landsfähndrich,
- = Conrad Zellweger von Teuffen, Gemeinshauptmann,
- Hr. Joh. Conrad Schäfer von Herisau,
 Rathschreiber,

Hr. Ulrich Grunholzer von Gais, Land-
schreiber.

Bei den verschiedenen Sitzungen dieser Commission wurde in die reifliche Beurtheilung jedes einzelnen Artikels und dessen Annahm oder Abänderung eingetreten, die Auslassungen und Zusätze bestimmt, mehrere in den Raths-Protokollen zerstreute gesetzliche Verordnungen aufgenommen, und M. H. G. Herren Landammann Zellweg er und Statthalter Scheuß, nebst dem Schreiber dieß beauftragt, alle im alten Landbuch vermischten Gegenstände sorgfältig zu trennen, das Verhandelte ins Reine und unter die gehörigen Abschnitte und Titel zu bringen, und mit getreuer Rücksicht auf den Sinn und Geist der alten Gesetze, auf eine einfache und landliche Abfassung des Ganzen Bedacht zu nehmen.

Dieser vollständige Entwurf zu einem neuen Landbuch, wird nun den sämtlichen Vorsteherschaften unsers Kantons in der Meynung mitgetheilt, daß sie denselben genau und ernstlich prüfen, nach Anleitung des Inhaltsverzeichnisses, die neuen mit den alten Artikeln vergleichen, ihre Ansichten, Einwürfe und Wünsche darüber zusammentragen und zu fernerer Einsicht und Bearbeitung hoher Behörde vorbereiten sollen, damit seiner Zeit diese wichtige Angelegenheit auf eine den Umständen und Uebungen angemessene Weise zum endlichen Abschluß gebracht werden könne.

Herisau den 18 März 1818.

Standes-Kanzley daselbst

Revisions Entwurf zum neuen Landbuch für V. R.

I. Abschnitt.

Regierungsform und öffentliche Gewalten.

Die Regierungsform unsers Kantons ist demokratisch und wird von denjenigen gesetzgebenden und richterlichen Behörden gehandhabt und verwaltet, so hiernach folgen:

§. 1. Von der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde, als die von den sämtlichen männlichen Angehörigen von 18 Jahren und drüber zusammengesetzte Volksversammlung, ist die höchste gesetzgebende Gewalt des Kantons, und findet statt alle Jahre am ersten Sonntag des Monats May abwechselnd in den graden Jahren zu Trogen und in den ungraden zu Hundwil. Der Landsgemeinde stehen folgende Rechte zu:

A Das Recht die zehen Landesbeamten für ein Jahr zu erwählen, zu bestätigen und zu entsetzen, und den Landweibel und Landschreiber auf ihr Anhalten hin, für ein Jahr in den Dienst zu nehmen.

B Alle Gesetze welche ihr vom Großen Rath vorgeschlagen werden, anzunehmen oder zu verwerfen; dem zu Folge ohne der Landsgemeind Wissen und Willen kein neues bleibendes Gesetz in das Landbuch aufgenommen werden kann.

C Krieg und Frieden und Bündnisse mit fremden Staaten zu beschliessen.

D Das Recht, einem Fremden der unser Landrecht zu erlangen sucht, dasselbe zu ertheilen oder abzuschlagen.

Ausserordentliche Landsgemeinden können vom Großen Rath so oft angeordnet und abgehalten werden, als es die Geschäfte und Umstände erfordern.

Der Landsgemeinde kann nichts anders vorgetragen werden, als was der Große Rath oder Neu und Alt Rätthe dahin zu bringen für gut und nöthig erachten; auch darf dieser Vortrag nur vom Präsidio der Landsgemeinde selbst gemacht werden.

Was eine Landsgemeinde erkennt, sollen Neu und Alt Rätthe nicht abändern mögen.

§. 2. Bestand der Regierung.

Die zehen Beamten bestehen in zwey Landammann, zwey Landesstatthalter, zwey Landessekelsmeister, zwey Landshauptmann und zwey Landsfähndrich vor und hinter der Sitter.

Alle zwey Jahre geht die Stelle eines regierenden Landammanns von einer Seite der Sitter auf die andre Seite hinüber, so daß in den zwey Jahren da der regierende Landammann vor der Sitter ist, der andre Landammann hinter der Sitter zugleich Amts-Pannerherr seyn, und die übrigen Beamten dieser Seite den Vorsitz vor den andern Beamten vor der Sitter haben sollen. Auf gleiche Weise verhält es sich in Beziehung auf den Landammann und die übrigen Regierungsglieder vor der Sitter, wenn der regierende Landammann hinter der Sitter ist.

Ein Beamter des Landes, der nicht um eines schlechten und unehrlichen Betragens wegen seiner Stelle entlassen worden ist, oder einer der auf sein eigenes Ansuchen hin die Entlassung erhalten hat, ist berechtigt, allen betreffenden Kleinen Rätthen beizuwohnen, so oft und lange es ihm gefällt.

(Fortsetzung folgt.)